



STATUTEN DES Vereins «Interessengemeinschaft Tüfner Engpass» (IG TE)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG Tüfner Engpass besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Teufen.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung hat den Zweck im Interesse der Gemeinde Teufen sowie den angrenzenden Gemeinden einen für die Gemeinde Teufen und das Appenzellerland intakten und lebensfähigen Dorfkern zu realisieren.

Sie lässt sich zu diesem Zweck in der Öffentlichkeit vernehmen und unterstützt mit allen ihr gutschneinenden Mitteln die Zusammenarbeit von Exekutive und Legislative, mithin auch Verbände, Institutionen und Organisationen in Teufen und der umliegenden Gemeinden, mit den Behörden des Kantons Ausserrhoden, die Appenzeller Bahnen AG, des Bundesamtes für Verkehr, um einen intakten und lebensfähigen Dorfkern zu realisieren.

Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der IG TE kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der IG TE sind

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- D) Revisoren

A. Generalversammlung

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 7 Einberufung

Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände per Post oder elektronisch zuzustellen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und die
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung der IG TE
- weitere Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Art. 9 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Die Auflösung der IG TE kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der IG TE nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung ihrer Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert 7 Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Art. 13 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen bestellen, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, im übrigen aber nicht nur aus Mitgliedern der IG TE bestehen müssen.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

C. Geschäftsstelle**Art. 14 Aufgabe und Bezeichnung**

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Administration sowie für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

D. Revisoren**Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied der IG TE sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

E. Finanzen**Art. 16 Mitgliederbeiträge und Haftung**

Die IG TE erhebt zur Beschaffung der benötigten Mittel jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Für die Verpflichtungen der IG TE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen**Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr anders festzulegen.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Juli 2019, 17.30 Uhr beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Teufen, den 8. Juli 2019

Die Präsidenten

Rolf Brunner

Philipp Schuchter

Der Protokollführer

Felix Gmünder